

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

## Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 50/2016**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**25. Jahrgang/22. August 2016**

---



# Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen

Auf Grundlage des § 90 in Verbindung mit dem § 120 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert am 03. Dezember 2015 (GVBl. 2015; S. 442) i. V. m. § 12 Abs. 1 und § 26 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und den Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 27. November 2007 (ABl. S. 3154) hat das Präsidium am 09. Juli 2016 folgende Regelungen getroffen:

## Gliederung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten
- § 3 Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen
- § 4 Vergütungsgrundsätze
- § 5 Vergütungssätze
- § 6 In-Kraft-Treten

## Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages
- Anlage 2: Erteilung eines Lehrauftrages
- Anlage 3: Einverständniserklärung der/derLehrbeauftragten
- Anlage 4: Abrechnung des Lehrauftrages

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 120 BerlHG befristet und selbständig Lehraufgaben an der Humboldt-Universität zu Berlin wahrnehmen.

(2) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus §§ 30 f. BerlHG ergeben, zu beachten.

(3) Lehraufträge werden vorrangig zur Sicherstellung des verpflichtend in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Lehrangebotes erteilt. Daneben können Lehraufträge zur Ergänzung des zuvor genannten Lehrangebotes und für die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung, der Sprachausbildung, der Berufsfelderschließung und von Graduiertenschulen erteilt werden.

(4) Zu den Aufgaben einer oder eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit zusammenhängenden Korrekturen und verbundenen sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor-

und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsverwaltungssystem bzw. deren Dokumentation. Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls ist eine anteilige Mitwirkung an der Modulabschlussprüfung inklusive der notwendigen Korrekturen durch die Vergütung nach § 5 Abs. 1 bis 3 abgegolten; dies gilt auch bei nichtvergüteten Lehraufträgen. In Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 2 die Beteiligung an Modulabschlussprüfungen durch gesonderte Entscheidung vergütet werden. Für die Mitwirkung an Prüfungen ist eine gesonderte Beauftragung möglich, auch wenn kein Lehrauftrag vergeben wird; dies gilt für Modulabschlussprüfungen und für die Begutachtung von Abschlussarbeiten.

## § 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten

(1) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht kein Anspruch.

(2) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sowie der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge. Die Humboldt-Universität zu Berlin unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezugszahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

## § 3 Erteilung von Lehraufträgen

(1) Der Lehrauftrag wird durch die Hochschule für bis zu zwei Semester erteilt. Bei einer Aufhebung des Lehrauftrages endet er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung wirksam wird. Auf die Aufhebung finden §§ 48 ff. VwVfG entsprechend Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der sie übertragen kann.

(3) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen (§ 120 Abs. 2 BerlHG). Die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen muss in jedem Fall gewährleistet sein. Die Vergabe von Lehraufträgen für Veranstaltungen, die über dem Qualifikationsniveau des Lehrenden liegen, ist ausgeschlossen.

(4) Wissenschaftlichem Personal der Humboldt-Universität zu Berlin können Lehraufträge nur außerhalb ihrer Dienstaufgaben – insbesondere ihres jeweiligen Lehrdeputats – und nur soweit erteilt werden, wie die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragbar ist. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Humboldt-Universität zu Berlin können dabei Lehraufträge nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin nur zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben erteilt werden.

(5) Die Erteilung des Lehrauftrages bedarf der Schriftform und setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antrages auf Erteilung eines Lehrauftrages gem. Anlage 1 einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.

(6) Der Umfang der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen (§ 120 Abs. 3 Satz 3 BerlHG).

#### § 4 Vergütungsgrundsätze

(1) Der Lehrauftrag wird vergütet,

- wenn nicht die oder der Lehrbeauftragte schriftlich auf eine Vergütung verzichtet
- oder
- die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird; dies gilt auch für Beschäftigte von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Kooperationsverträge feststellen, dass eine Beteiligung an der Lehre von Personal der Forschungseinrichtung an der HU wünschenswert ist.

(2) Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die oder der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, daneben die notwendigen Auslagen oder Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden. Die Begleitung von Exkursionen wird über die Erstattung von Reisekosten hinaus nicht vergütet.

(3) Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Die Vergütung von Lehraufträgen im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus den Gebühren oder Entgelten zur Deckung der vollständigen Kosten des Studienganges ausreicht.

(4) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Lehrveranstaltungsstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Der Lehrauftrag kann entzogen werden, wenn die Mindestanzahl von fünf Hörern unterschritten wird. Wird die Mindestzahl von fünf Hörern unterschritten, informiert der oder die

Lehrbeauftragte die Studiendekanin oder den Studiendekan, die oder der über das weitere Verfahren entscheidet.

(5) Die Lehrbeauftragten teilen bei Rechnungslegung zum Ende der Lehrveranstaltung die Anzahl und den Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden, unter Verwendung des Formulars gem. Anlage 4 mit. Die Lehrauftragsvergütung wird spätestens vier Wochen nach Abrechnung auf ein von der oder dem Lehrbeauftragten zu benennendes Konto überwiesen. Auf Antrag kann die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall in Teilbeträgen gezahlt werden. Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Seite geltend gemacht werden.

#### § 5 Vergütungssätze für Lehraufträge

(1) Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Lehraufträge trifft das Dekanat, die Direktorin oder der Direktor von Zentralinstituten oder Zentraleinrichtungen oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Zentralverwaltung; sie können die Zuständigkeit übertragen. Je Lehrveranstaltungsstunde werden folgende Vergütungen gewährt:

1. für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (Vermittlung von Kenntnissen als Grundlage für das Studium und von praktischen Fertigkeiten): 24,50 €,
2. für Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrnehmen: bis zu 36,70 €,
3. für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen, und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu 52,00 €.

(2) Soweit nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der nach Abs. 1 zulässigen Vergütungen nicht gedeckt werden kann oder sich die Lehrveranstaltung ihrer Art und Bedeutung nach vom Durchschnitt deutlich abhebt, dürfen diese Vergütungen in Einzelfällen um bis zu 50 v. H. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Maßgabe von Abs. 1, Satz 1.

(3) Für Lehraufträge im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung können vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Haushalt, Personal und Technik in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1 je Lehrveranstaltungsstunde entsprechend dem Qualifikationsniveau, der wissenschaftlichen Leistungen, der Praxiserfahrung, der beruflichen Stellung, der besonderen Bedeutung der Lehrveranstaltung sowie der Höhe der Honorare bei vergleichbaren Angeboten bis zu 200,00 € vergütet werden.

(4) Wirken Personen gem. § 1 Abs. 4 Satz 4 bei Hochschulprüfungen, an Modul-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Zugangsprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 17,50 €. Für die Korrektur bzw. Begutachtung von Klausuren, Studienarbeiten und Abschlussarbeiten werden je Arbeit folgende Vergütungssätze gezahlt:

1. für Klausuren bis zu 10,00 €
2. für Hausarbeiten, Studienarbeiten bis zu 21,00 €
3. für Bachelorarbeiten bis zu 50,00 €
4. für Master-, Magister-, Diplomarbeiten bis zu 100,00 €.

Für die Voraussetzung der Mitwirkung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Die bis dahin erteilten Lehraufträge gelten unverändert fort.

# Anlage 1

## Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages

Fakultät/Institut/Einrichtung:	Datum:
--------------------------------	--------

**Angaben der/des Lehrbeauftragten (von der zu beauftragenden Lehrperson auszufüllen)**

1.	Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n):	Titel/Akad. Grad:
2.	Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____
		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
3.	Anschrift (privat):	Telefon:
E-Mail-Adresse:		
4.	derzeitige Tätigkeit: _____ <input type="checkbox"/> vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden Arbeitgeber: _____ Öffentlicher Dienst: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5.	Qualifikation (Studium, einschl. Fachhochschule, Akademie o.ä.)	
Abschluss als		am
Studienrichtung: Promotion zum		am
Fachrichtung: Habilitation:		am
Hochschule: Berufung zum/zur Professor/in		am
Hochschule:		
6.	Ich beziehe Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamten- oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (notwendig gemäß § 62 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Anschrift der zahlenden Stelle (Regelungsbehörde) _____ _____ ggf. Versorgungsnummer: _____	
7.	Ich werde parallel an der Humboldt-Universität zu Berlin als Lehrbeauftragte/r tätig sein: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, an folgender Fakultät/Einrichtung: _____ mit _____ LVS	

**Haushaltrechtliche Prüfung:**

(durch die/den Mittelverantwortliche/n; gemäß § 4 Abs. 3 der Richtl. ü. d. Ert. u. Verg. v. Lehrauftr.)

Für die Gesamtkosten stehen Haushalts- bzw. Drittmittel im Projekt .....  
 in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.

Berlin, den .....  
Mittelverantwortliche/r

**Erteilung des Lehrauftrages:**

Der Fakultäts-/Institutsrat bzw. der/die Leiter/in der Einrichtung erteilt den  
 o. g. Lehrauftrag.

Berlin, den .....  
Dekan/in, Institutsdirektor/in, Leiter/in der Einrichtung  
 .....  
Ort, Datum  
 .....  
 Name des/der Lehrbeauftragten

**Angaben zum Lehrauftrag (von dem/der Antragsteller/in auszufüllen)**

1.	Lehrveranstaltung/Prüfung	
	Titel/Thema: _____ Nummer (sofern bekannt): _____	
	Zeitraum/Semester: <input type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS _____	Umfang (LVS): _____ Art: _____
	Lehrgebiet: _____	
	<input type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht <input type="checkbox"/> Wahl Modul: _____ in Studiengang: _____	
Begründung: _____		
2.	Finanzierung: <input type="checkbox"/> Drittmittel <input type="checkbox"/> Haushalt, ggf. Stellen-Nr.: _____	
3.	Vergütung (bei entgeltlichen Lehraufträgen; gemäß § 5 der Richtl. ü. d. Ent. u. Verg. v. Lehrauftr.) <sup>1</sup>	
	<input type="checkbox"/> die Einzelstunde mit _____ €	Gesamtvergütung: _____ €
	<input type="checkbox"/> die Einzelprüfung mit _____ €	Gesamtvergütung: _____ €
4.	Reise- und Übernachtungskosten	
	Anzahl der Fahrten: _____ á _____ €	Fahrtkosten insg.: _____ €
	Anzahl der Übernachtungen: _____ á _____ €	Übernachungskosten insg.: _____ €
	<b>Voraussichtliche Reise- und Übernachtungskosten insg.: _____ €</b>	
Begründung: _____		
<p>Ich versichere, die Angaben zu der/dem Lehrbeauftragten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ falsche Angaben die Rücknahme des Lehrauftrages sowie strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben können,</li> <li>▪ ich aus dem von mir ausgefüllten Fragebogen keine Rechte herleiten kann,</li> <li>▪ für die Durchführung des Lehrauftrages personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit es zur Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben, insbesondere für die Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung und Abrechnung der Lehrauftragsvergütung sowie für hochschulpolitische und statistische Zwecke erforderlich ist,</li> <li>▪ Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten sowie Berichtigung, Löschung und Sperrung der gespeicherten personenbezogenen Daten schriftlich bei dem/der Dekan/in bzw. dem/der Leiter/in der Einrichtung beantragt werden können,</li> <li>▪ Widerspruch gegen die Speicherung personenbezogener Daten schriftlich bei dem/der Dekan/in bzw. dem/der Leiter/in der Einrichtung eingelegt werden kann.</li> </ul> <p>Mit der Veröffentlichung meiner Daten (Name, Vorname, dienstliche Telefon- und Faxnummer, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse) als elektronisches Verzeichnis im Internet und für entsprechende Publikationen der Hochschule mit Außenwirkung bin ich</p> <p><input type="checkbox"/> einverstanden / <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.</p> <p>Berlin, den _____</p> <p style="text-align: right;">_____ zu beauftragende Lehrperson</p>		

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Antragsteller/in

<sup>1</sup> Die Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25.07.2016 ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2016 vom 22.08.2016 veröffentlicht und unter <http://www.amb.hu-berlin.de> abrufbar.

## Anlage 2

Kopfbogen der Einrichtung

### Erteilung eines Lehrauftrages

Sehr geehrte ...

für die Bereitschaft, den Lehrauftrag zu übernehmen, danke ich Ihnen.

Hiermit erteile ich Ihnen entsprechend der Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin nachstehend bezeichneten Lehrauftrag

für das Sommersemester ...../ Wintersemester .....

Lehrgebiet: .....

Titel/Thema: .....

Umfang: ..... (Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden)

Die Vergütung pro Lehrveranstaltungsstunde beträgt: ..... €.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art; es gilt § 120 Abs. 3 Satz 1 BerlHG. Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts und der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge. Die Humboldt-Universität zu Berlin unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

Der Lehrauftrag wird mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung wirksam. Die Einverständniserklärung ist innerhalb von 8 Tagen an die oben genannte Organisationseinheit zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Leiterin/Leiter der Einrichtung



### Anlage 3

#### Einverständniserklärung des/der Lehrbeauftragten

Lehrgebiet: \_\_\_\_\_

Titel/Thema: \_\_\_\_\_

Lehrauftrag vom: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Mit den Bedingungen des oben genannten Lehrauftrages erkläre ich mich einverstanden. Die Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin<sup>1</sup> habe ich zur Kenntnis genommen. Es ist mir bekannt, dass Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis gem. § 4 Abs. 5 dieser Richtlinie verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der den Lehrauftrag erteilenden Einrichtung geltend gemacht werden.

Ich verpflichte mich, der Leiterin oder dem Leiter der den Lehrauftrag erteilenden Einrichtung unverzüglich mitzuteilen

1. wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden nicht jeweils mindestens fünf Studierende bzw. Hörerinnen oder Hörer anwesend waren,
2. wenn Lehrveranstaltungsstunden ausgefallen sind.

Ich verzichte auf jegliche Vergütung im Zusammenhang mit dem o. g. Lehrauftrag

.....  
Unterschrift des/der Lehrbeauftragten

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25.07.2016 ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50 vom 22.08.2016 veröffentlicht und unter <http://www.amb.hu-berlin.de> abrufbar.

**Anlage 4: Abrechnung des Lehrauftrages**

*Name und Adresse des Auftragnehmers*

**Anlage zur Abrechnung Lehrauftrag**

**Rechnung Nr.:**

Ich erkläre hiermit, dass ich folgende Lehrveranstaltungen durchgeführt habe, an denen wenigstens fünf Studierende regelmäßig teilgenommen haben:

<b>Termine (einzeln)</b>	<b>Beginn und Ende der Lehrveranstaltung</b>

---

Unterschrift des/der Lehrbeauftragten